

78. Ist Aufrechnung mit einer Gegenforderung zulässig, über die nach früherer Vereinbarung der Parteien ein Schiedsgericht entscheiden soll?

BGB. §§ 387 ffg. ZPO. § 1030.

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1929 i. S. Firma G. (Bekl.) w. B. Gr.-Compagnie AG. (M.). II 81/28.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von einigen tausend Reichsmark wegen Entwertung einer Sicherheit, welche die Klägerin im Februar 1923 zur Erlangung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines gegen die Beklagte erstrittenen Urteils des Landgerichts II Berlin in deutschen Werten (unverzinslichen Reichsschatzanweisungen) geleistet hat. Abgesehen von anderen Einwendungen, die hier nicht interessieren, erklärte die Beklagte, sie rechne mit einer aus Warenlieferung herrührenden Gegenforderung von 1769,02 holl. Gulden auf. Die Klägerin bestritt diese Gegenforderung nach Grund und Betrag und erklärte die Aufrechnung mit ihr im gegenwärtigen Rechtsstreit für unzulässig, weil die Parteien in bezug

auf jene Warenlieferung vereinbart hätten, es sollten alle daraus entspringenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht (der London Corn Trade Association) erledigt werden. Beide Vorderrichter schlossen sich dieser Auffassung an. Auch das Reichsgericht erklärte die Aufrechnung für unzulässig.

Aus den Gründen:

... Die Revision beschwert sich noch darüber, daß der Berufungsrichter die Aufrechnung mit der Gegenforderung von 1769,02 holl. Gulden für unzulässig erklärt hat. Dies ist mit der Begründung geschehen: diese von der Klägerin nach Grund und Betrag bestrittene Gegenforderung rühre aus einer Warenlieferung her, wegen der zwischen den Parteien vereinbart gewesen sei, es sollten alle etwaigen Streitigkeiten durch Spruch des bezeichneten Schiedsgerichts erledigt werden. Bei dieser Sachlage sei dem ordentlichen Richter die Entscheidung über die Gegenforderung entzogen. Der erkennende Senat tritt der Ansicht des Berufungsgerichts bei.

Die Frage, ob die Aufrechnung mit einer Gegenforderung möglich ist, über deren Bestehen nach Vereinbarung der Parteien ein Schiedsgericht entscheiden soll, ist im Schrifttum bestritten. Das Reichsgericht hat sich im Urteil VII 129/11 vom 21. November 1911 (RZ. 1912 S. 132 Nr. 3 = Gruch. Bd. 56 S. 590) für die Verneinung ausgesprochen. Die Begründung geht dahin, daß der angerufene Richter eine Feststellung darüber, ob dem Aufrechnenden die Gegenforderung zustehe, nur dann treffen könne, wenn ihm die Entscheidung über ihr Bestehen nicht entzogen sei. Das sei aber der Fall, wenn die Parteien vereinbart hätten, daß ein Schiedsgericht über die Gegenforderung entscheiden solle. Der gleichen Ansicht sind die Oberlandesgerichte Hamburg (RDLG. Bd. 31 S. 47, Bd. 43 S. 171) und München (RZ. 1916 Sp. 1564 Nr. 6).

Die Vorschrift des § 390 BGB. (wonach eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht, nicht aufgerechnet werden kann) würde die Aufrechnung einer an sich vor ein Schiedsgericht gehörenden Forderung nicht ausschließen. Denn § 390 Satz 1 a. a. O. hat nur materielle Einreden, nicht dagegen bloße Prozeßeinreden im Auge. Eine solche Aufrechnung ist aber deshalb unzulässig, weil die Schiedsvereinbarung im Zweifel dahin ausgelegt werden muß, daß die Vertragsschließenden die Entscheidung über das Bestehen der Forderung

dem ordentlichen Richter entziehen und aus besonderem Vertrauen dem Schiedsgericht übertragen wollten. Dieser Sinn und Zweck der Schiedsvereinbarung ist allein maßgebend für die Beantwortung der streitigen Frage. Der vor dem ordentlichen Gericht klagende Teil braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß sich die verklagte Partei über diese Vereinbarung einfach hinwegsetzt, indem sie eine durch die Schiedsvereinbarung vor den Schiedsrichter verwiesene Forderung im ordentlichen Verfahren zur Aufrechnung vorstellt. Die so aufgefaßte rechtliche Bedeutung der Schiedsklausel führt dazu, daß zwischen der Geltendmachung einer Forderung einerseits im Wege der Klage und anderseits im Wege der Aufrechnung kein Unterschied gemacht werden kann. Denn auch im Rahmen der Aufrechnung wird endgültig darüber entschieden, ob die Forderung dem, der sie geltend macht, zusteht.

Von den Gegnern der hier vertretenen Ansicht wird zum Teil darauf hingewiesen, daß nach herrschender Meinung im schiedsgerichtlichen Verfahren auch mit einer von den Parteien nicht dem Schiedsgericht überwiesenen Forderung aufgerechnet werden könne. Hieraus soll die Zulässigkeit der Aufrechnung auch in einem Falle wie dem hier vorliegenden folgen. Allein dieser Schluß ist nicht richtig. In jenem Falle steht der Aufrechnung (mit einer von der Schiedsklausel nicht oder nicht ausdrücklich umfaßten Forderung) keine Vereinbarung entgegen, welche die Entscheidung über den Anspruch dem Schiedsrichter entzieht. Hier aber ist die Befassung des ordentlichen Richters mit der Gegenforderung vertragsmäßig ausgeschlossen. Gerade deshalb geht auch die Bezugnahme der Revision auf die Entscheidungen RGZ. Bd. 77 S. 411 und Bd. 80 S. 371 fehl. In diesen beiden Urteilen wird die Frage erörtert (und verneint), ob der Rechtsweg dadurch ausgeschlossen werde, daß der Beklagte dem vor den ordentlichen Richter gehörenden Klaganspruch eine sich auf öffentliches Recht gründende Gegenforderung entgegensetzt, über die nach den maßgebenden Zuständigkeitsnormen an sich Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Mit dem vorliegenden Fall, in dem es sich im wesentlichen um Auslegung und Rechtsfolgen der Schiedsvereinbarung handelt, haben also jene früheren Entscheidungen des Reichsgerichts nichts zu tun.

Keiner weiteren Ausführung bedarf, daß der Aufrechnungsgegner sein Einverständnis mit der an sich schiedsvertragswidrigen

---

Geltendmachung der Aufrechnung erklären und dadurch bewirken kann, daß der ordentliche Richter über die Gegenforderung zu entscheiden hat. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat aber die Klägerin keine solche Erklärung abgegeben; sie hat vielmehr der Verwendung der (bestrittenen) Gegenforderung von 1769,02 fl. zur Aufrechnung widersprochen.